

Mehrbedarfzuschläge

Empfehlungen des Deutschen Vereins

https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-12-20_kostenau_fwaendige-ernaehrung.pdf

Das Wichtigste in Kürze

Mehrbedarfzuschläge bekommen Hilfebedürftige, die aufgrund einer besonderen Situation mehr Geld benötigen. Das ist z.B. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung eines Kindes oder Behinderung möglich. Oft erhalten die Hilfebedürftigen schon Sozialhilfe oder Bürgergeld (früher: Arbeitslosengeld II, Hartz IV) und den Mehrbedarfzuschlag gibt es zusätzlich. Aber es kann auch sein, dass die Hilfebedürftigkeit erst infolge des besonderen Bedarfs entsteht. Dann bekommen sie nur den Mehrbedarfzuschlag. Die Höhe der Mehrbedarfzuschläge errechnet sich prozentual vom Regelsatz.

Normaler und besonderer Bedarf

Bei der [Sozialhilfe \(Hilfe zum Lebensunterhalt\)](#) oder [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)) und beim [Bürgergeld](#) deckt der sog. [Regelsatz](#) den **normalen** Bedarf für den Lebensunterhalt ab. In besonderen Situationen wird jedoch ein höherer Bedarf anerkannt. Für einen Teil dieser **besonderen** Bedarfe zahlen Jobcenter oder Sozialamt dann pauschale oder individuelle Mehrbedarfzuschläge.

Es gibt aber auch besondere Bedarfe, die nicht unter die Mehrbedarfe fallen:

- **Sozialhilfe:** Einen individuellen Bedarf, der laufend (nicht nur einmalig) höher ist als der durchschnittliche Bedarf, muss das Sozialamt anerkennen und einen höheren Regelsatz festsetzen (§ 27a Abs. 4 SGB XII), Näheres unter [Regelsätze](#).
- [Sozialhilfe und Bürgergeld > Einmalige Leistungen](#), z.B. Pauschalen für die Erstausstattung einer Wohnung oder bei Schwangerschaft und Geburt.
- [Teilhabe- und Bildungspaket](#), z.B. Bedarfe für dass Essen in einer [Kindertagesstätte](#) oder Schule, das mehr kostet als der Regelbedarf, Kosten für Schulmaterialien, Klassenfahrten/Ausflüge oder Sport- und Musikangebote.

Ein Teil des Regelsatzes ist zum Ansparen für größere Anschaffungen gedacht. Manchmal fehlt aber trotzdem das Geld für etwas, das zum normalen Bedarf gehört und vom Regelsatz gezahlt werden muss, z.B. wenn der Herd kaputt geht. Für diese **vom Regelbedarf umfassten unabweisbaren Bedarfe** kann das Jobcenter oder das Sozialamt Darlehen geben (§ 24 Abs.1 SGB II bzw. § 37 SGB XII). Wer bedürftig bleibt, muss ein solches Darlehen später vom Regelsatz zurückzahlen.

Wer bekommt Mehrbedarfzuschläge in welcher Höhe?

Die Höhe errechnet sich prozentual aus dem jeweiligen Regelsatz, Näheres unter [Regelsätze](#). Mehrere Mehrbedarfzuschläge zusammen dürfen maximal so hoch sein wie der maßgebende Regelsatz.

Darüber hinausgehen dürfen nur Mehrbedarfzuschläge für

- Warmwassererzeugung und/oder
- Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder Arbeitsheften und/oder
- einen unabweisbaren, besonderen Bedarf.

na: Quelle § 30 Abs. 6 SGB XII

Im: Paralelle Regelung fürs Bürgergeld ist § 21 Abs. 8 SGB II.

Mehrbedarf für Schwangere

Schwangere mit Beginn der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Entbindungsmonats bekommen einen Mehrbedarfzuschlag von 17 % des maßgebenden Regelsatzes.

Rechtsgrundlagen: Sozialhilfe: § 30 Abs. 2 SGB XII; Bürgergeld: § 21 Abs. 2 SGB II

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Formeln für konkrete Beträge in der 1.1.-Quali-Excel

Rechtsgrundlagen: Sozialhilfe: § 30 Abs. 3 SGB XII; Bürgergeld: § 21 Abs.3 SGB II

Alleinerziehende, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und diese(s) versorgen, bekommen

- für ein Kind unter 7 Jahren oder für 2 bzw. 3 Kinder unter 16 Jahren einen Mehrbedarfzuschlag von 202,68 € monatlich (= 36 % der Regelbedarfsstufe 1).
- für jedes Kind, das die oberen Voraussetzungen nicht erfüllt, einen Mehrbedarfzuschlag 67,56 €, insgesamt maximal 337,80 € monatlich (= 12 % bis max. 60 % der Regelbedarfsstufe 1).

Mehrbedarf für Menschen mit Behinderungen

Mehrbedarf wegen Gehbehinderung

Das Jobcenter und das Sozialamt berücksichtigen bei der Sozialhife und beim Bürgergeld einen Mehrbedarf von 17 % des jeweiligen Regelsatzes für Gehbehinderte mit dem [Merkzeichen G](#) oder [Merkzeichen aG](#), die

- voll erwerbsgemindert sind
oder
- die [Altersgrenze der Regelaltersrente](#) erreicht haben.

Mehrbedarf bei der Sozialhilfe wegen Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Bei der Sozialhilfe

- **muss** das Sozialamt einen Mehrbedarf von 35 % des jeweiligen [Regelsatzes](#) während Leistungen zur [Teilhabe an Bildung](#) für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

- **kann** das Sozialamt diesen Mehrbedarf danach eine angemessene Zeit weiterberücksichtigen.

Der Mehrbedarf wegen Gehbehinderung fällt während des Bezugs von Leistungen zur Teilhabe an Bildung weg.

§ 42b Abs. 3 SGB XII: Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches geleistet werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt. In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf nach Satz 1 über die Beendigung der dort genannten Leistungen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen. In den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 2 ist § 30 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.

Mehrbedarf beim Bürgergeld wegen Teilhabeleistungen

Beim Bürgergeld berücksichtigt das Jobcenter **Erwerbsfähigen** einen Mehrbedarf von 35 % des jeweiligen Regelsatzes während

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen, Näheres unter [Berufliche Reha > Leistungen](#) (**Ausnahmen:** Berufsvorbereitung und überwiegend nichtschulische Ausbildung),
oder
- sonstigen Hilfen, um einen Arbeitsplatz zu bekommen,
oder
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (für Schule oder Hochschule).

Nach der Teilhabeleistung **kann** das Jobcenter den Mehrbedarf für eine angemessene Zeit weiterberücksichtigen.

§ 21 Abs.4 SGB II: "Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Behinderungen, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 des Neunten Buches mit Ausnahme der Leistungen nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 und 5 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 112 des Neunten Buches erbracht werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden."

Mehrbedarf bei der Sozialhilfe wegen gemeinschaftlichem Mittagessen

Das Sozialamt berücksichtigt bei der Sozialhilfe einen Mehrbedarf von 4,40 € pro Arbeitstag für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- bei einem anderen Leistungsanbieter, Näheres unter [Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen](#)
- bei vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten.

§ 42b Abs.2 Satz 3 SGB XII i.V.m. §2 Abs.1 Nr.2 SvEV

"Die Mehraufwendungen je Arbeitstag sind ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt." -- 132 € für Mittagessen / 30

Formel in der 1.1.-Excel

na: Relevant ist die "Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung"

BR-Zustimmung: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0401-0500/481-24\(B\).pdf](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0401-0500/481-24(B).pdf)

BT-Drucksache: <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0401-0500/481-24.pdf>

Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung

Wer aus **medizinischen Gründen** eine kostenaufwändigere Ernährung benötigt, erhält Krankenkostzulage in angemessener Höhe nach den Richtlinien der Sozialämter und in der Regel unter Vorlage eines ärztlichen Attestes. Näheres unter [Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung - Krankenkostzulage](#).

Mehrbedarfszuschlag für Schulbücher und Arbeitshefte

Wer für die Schule Schulbücher und Arbeitshefte, die Schulbüchern gleichstehen, braucht, die nicht durch die Lernmittelfreiheit abgedeckt sind, hat seit 1.1.2021 Anspruch auf einen Härtefall-Mehrbedarf für deren Kauf oder Ausleihe.

https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-recht-kommunal/hartz-iv-satz_238_424710.html
Rechtsgrundlagen: §§ 21 Abs. 6a SGB II und 30 Abs. 9 SGB XII

Mehrbedarfszuschlag für Warmwassererzeugung in der Wohnung

Die Kosten für Warmwasser gehören normalerweise zu Unterkunft und Heizung, Näheres unter [Sozialhilfe > Kosten der Unterkunft KdU](#). Aber bei einer dezentralen Warmwasserversorgung (Durchlauferhitzer, Boiler) werden diese Kosten als Mehrbedarf berücksichtigt.

Die Höhe des Mehrbedarfs für Warmwassererzeugung richtet sich nach dem Regelbedarf der jeweiligen Regelbedarfsstufe ([Regelsätze](#)).

Formeln in der 1.1.-Quali-Excel

Regelbedarfsstufe (RBS)	für	Mehrbedarf für Warmwasser 2024/25
1	z.B. volljährige Alleinstehende oder Alleinerziehende und im Haushalt ihrer Eltern lebende sozialhilfebeziehende Volljährige	12,95 € (2,3 % der RBS 1)
2	z.B. volljährige Partner in einer <u>Bedarfsgemeinschaft</u> oder sozialhilfebeziehende Partner in einer gemeinsamen Wohnung	11,64 € (2,3 % der RBS 2)
3	Erwachsene unter 25 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern	10,37 € (2,3 % der RBS 3)
4	Jugendliche vom 14. bis zum 18. Geburtstag jeweils	6,59 € (1,4 % der RBS 4)
5	Kinder vom 6. bis zum 14. Geburtstag jeweils	4,68 € (1,2 % der RBS 5)
6	Kinder bis zum 6. Geburtstag jeweils	2,86 € (0,8 % der RBS 6)

Merker: lm: Hier stimmten die Angaben so nicht ganz. Ich habe es entsprechend unseres DS "Regelsätze" angepasst. Die Regelbedarfsstufe 3 fehlt hier wahrscheinlich, weil es bei der Sozialhilfe keine Warmwassermehrbedarfsregelung für Regelbedarfsstufe 3 gibt, weil dort alle mit Regelbedarfsstufe 3 in Einrichtungen leben. Aber im SGB II gibt es schon eine Regelung zum Warmwassermehrbedarf für Regelbedarfsstufe 3 und das hatten wir offenbar hier noch nicht integriert, weil es hier früher nur um die Sozialhilfe ging, nicht um SGB-II-Leistungen.

Mehrbedarfzuschlag bei unabweisbarem besonderen Bedarf

Unabweisbarer besonderer Bedarf beim Bürgergeld

Beim [Bürgergeld](#) gibt es eine **Härtefallregelung** für Bedarfe, die weder mit dem [Regelsatz](#) noch mit einem anderen Mehrbedarf noch auf Grundlage einer anderen Regelung abgedeckt sind. Die Höhe wird individuell so festgesetzt, dass der Bedarf gedeckt werden kann.

Die Härtefallregelung wurde eingeführt, um das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Seit 1.1.2021 umfasst die Härtefallregelung nicht nur mehrmals anfallende sog. laufende Bedarfe sondern auch einmalige Bedarfe, die nicht von den sog. [einmaligen Leistungen](#) abgedeckt sind.

Beispiele für erhöhte Bedarfe:

- Erhöhter Hygienebedarf bei HIV oder Neurodermitis
- Fahrtkosten für den Umgang zwischen einem minderjährigen Kind und einem Elternteil
- Fahrtkosten für Besuche bei einem stationär untergebrachten Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner

Voraussetzungen für die Anerkennung als unabweisbarer besonderer Bedarf:

- Der Bedarf wurde bei der Festlegung der Regelsätze nicht berücksichtigt und fällt wegen einer außergewöhnlichen Situation an.
- Der Bedarf kann nicht auf andere Weise gedeckt werden, z.B. durch einen anderen Mehrbedarf oder eine andere Sozialleistung.
Es kann auch verlangt werden, dass an anderen Ausgaben gespart wird, aber das Sparen muss zumutbar sein. Nicht zumutbar ist z.B., am Essen zu sparen oder die Erwerbstätigengenfreibeträge (Näheres unter [Bürgergeld > Einkommen und Vermögen](#)) für den besonderen Bedarf auszugeben.
- Zusätzliche Voraussetzung bei einem einmaligen Bedarf: Es gibt kein (zumutbares) Darlehen des Jobcenters dafür.

Unabweisbarer besonderer Bedarf bei der Sozialhilfe

Bei der [Sozialhilfe](#) gibt es ebenfalls eine Härtefallregelung mit den selben Voraussetzungen, aber nur bei einem **einmaligen** unabweisbaren besonderen Bedarf.

Für mehrmals anfallende sog. laufende Bedarfe gilt bei der Sozialhilfe die Regelung, dass der Regelsatz dann erhöht wird, Näheres unter [Regelsätze](#).

Rechtsgrundlage Bürgergeld:

§ 21 Abs. 6 SGB II: "Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung,

dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht."

Quellen dazu:

SGB II, Leistungen für Mehrbedarf beim Lebensunterhalt, Düring in beck-online Großkommentar (Gagel) Knickrehm/Deinert, Stand 1.3.2020, Rn. 56ff (beck-online)

SGB II § 21 Mehrbedarfe S. Knickrehm Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021 Rn. 68-69a (beck-online)

Rechtsgrundlage Sozialhilfe:

§ 30 Abs. 10 SGB XII: "Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist."

Praxistipp

Wenn Sie wegen einer dauerhaften körperlichen Beeinträchtigung Kosten für eine Putz- bzw. Haushaltshilfe haben, können Sie beantragen, dass das Jobcenter diese als Mehrbedarf beim Bürgergeld berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass Sie die Kosten nicht über andere Sozialleistungen, z.B. den [Entlastungsbetrag](#) der [Pflegeversicherung](#) oder die [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#), abdecken können. Das kommt z.B. in Betracht, wenn Sie keinen [Pflegegrad](#) und keine sog. [wesentliche Behinderung](#) haben, aber trotzdem auf die Hilfe im Haushalt angewiesen sind.

Quelle: SGB II § 21 Mehrbedarfe S. Knickrehm Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021 Rn. 77

Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilen das [Jobcenter](#) oder das [Sozialamt](#).

Verwandte Links

[Bürgergeld](#)

[Sozialhilfe](#)

[Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)

[Regelsätze](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung - Krankenkostzulage](#)

